



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 15/2004

Datum: 08.12.2004

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | | Seite |
|-----|---|--|-------|
| 82 | Kreis Coesfeld | Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 15.12.2004 | 105 |
| 83 | Kreis Coesfeld | Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG- vom 05.09.2001 in der zzt. gültigen Fassung | 106 |
| 84 | Der Landrat als Kreiswahlleiter | Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005 im Wahlkreis Nr. 80 Coesfeld II | 106 |
| 85 | Musikschule Coesfeld | Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl am 15.12.2004 | 108 |
| 86 | Kommunale Siedlungs- und Wohnungsbau-gesellschaft mbH | Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kommunalen Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH | 108 |
| 87 | Sparkasse Westmünsterland | Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland | 108 |

82/04 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 15.12.2004

Tagesordnung für die 3. Sitzung des Kreistags am 15.12.2004, 16.30 Uhr; Kreishaus Coesfeld, Großer Sitzungssaal, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Feststellung der Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl am 26.09.2004
- 3 Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- 4 Wahl von Vertretern im EUREGIO-Rat
- 5 Wahl der Mitglieder des Polizeibeirates
- 6 Wahl der Mitglieder des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde
- 7 Bildung einer Einigungsstelle
- 8 Landtagswahl 2005; Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 80 Coesfeld II und 79 Coesfeld I - Borken III

- 9 Beteiligungsbericht 2003 des Kreises Coesfeld
- 10 Prüfung der Jahresrechnung 2003
- 11 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld
- 12 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
- 13 Abfallwirtschaftsplan- Teilplan Siedlungsabfälle
- 14 Landschaftsplan Olfen-Seppenrade Satzungsbeschluss
- 15 Satzung aufgrund der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- 16 Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- 17 Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende
- 18 Errichtung des Bildungsganges „Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen -Schwerpunkt Gesundheitswesen-“ am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg in Lüdinghausen

19 Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz

20 Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

21 Linienbündelungskonzept für den ÖPNV im Kreis Coesfeld;
hier: Festlegung einer Vorzugsvariante zur Linienbündelung

22 Fortschreibung Nahverkehrsplan ÖPNV Kreis Coesfeld;
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ÖPNVG NRW

23 Entwurf Produkt-Haushalt 2005 - Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen

24 Mitteilungen des Landrats

25 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

1 Beleihung nach § 16 Abs. 2 Krw-/AbfG im Rahmen der Restabfälle aus dem sonstigen Herkunftsbereich (Gewerbeabfälle)

2 Mitteilungen des Landrats

3 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

4 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 29.11.2004

gez. Püning
Landrat

83/04 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG- vom 05.09.2001 in der zzt. gültigen Fassung

Bei den nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG durchgeführt.

1. Antrag der Gemeinde Nordkirchen auf Aufhebung der Gewässereigenschaft des WL 809 im Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen

2. Antrag der Naturschutzstation Münsterland, Zumsandstraße 15, 48145 Münster, zur Herstellung von drei Kleingewässern in der Berkelaue in Coesfeld

Es wird festgestellt, dass es bei beiden Vorhaben einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Coesfeld, 24.11.2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag:
gez. Mollenhauer

84/04 - Der Landrat als Kreiswahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005 im Wahlkreis Nr. 80 Coesfeld II

I. Einreichungsfrist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766 - SGV. NRW. 1110), in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230 - SGV. NRW. 1110), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005 im Wahlkreis

80 Coesfeld II

auf. Die Abgrenzung der Wahlkreise ergibt sich aus dem Wahlkreisgesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80).

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl im vorgenannten Wahlkreis sind bis spätestens

Montag, 04. April 2005 - 18.00 Uhr -

beim Kreiswahlleiter in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7 - Kreisverwaltung, Zimmer 131 - einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 04.04.2005 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

II. Zahl der Unterschriften für die Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG).

Ist die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag vertreten oder ist deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden, kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat (§ 19 Abs. 2 LWahlG). Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO).

Die Wahlvorschläge dieser Partei müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 LWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt erteilt werden. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist eine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt (§ 23 Abs. 2 LWahlO).

III. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- b) Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO

erteilt werden,

- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 LWahlO). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG). Im Übrigen müssen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge den Bestimmungen der §§ 18, 19 LWahlG und des § 23 LWahlO entsprechen.

IV. Amtliche Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die durch die Landeswahlordnung (LWahlO) vorgeschriebenen Muster verwendet werden. Die amtlichen Vordrucke, und zwar

- Kreiswahlvorschläge
(Anlage 11 a zu § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO),
- Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift
(Anlage 14 a zu § 23 Abs. 2 LWahlO),
- Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag
(Anlage 12 a zu § 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit
(Anlage 13 zu § 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO)
- Niederschrift über die Mitglieder - Vertreter - Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers
(Anlage 9a zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO)
- Versicherung an Eides statt
(Anlage 10 a zu § 23 Abs. 3 Satz 3 LWahlO),

sind für den Wahlkreis 80 Coesfeld II beim Kreiswahlleiter in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7 - Kreisverwaltung, Zimmer 131 - erhältlich.

Die amtlichen Vordrucke werden kostenfrei abgegeben.

Coesfeld, 25.11.2004

Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
80 Coesfeld II
- Landtagswahl 2005 -
gez. Püning

85/04 - Musikschule Coesfeld**Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl am 15.12.2004**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ findet am

Mittwoch, dem 15.12.2004, um 16:00 Uhr,

im großen Saal des WBK - Zentrum für Wissen, Bildung und Kultur, Osterwicker Str. 29, 48653 Coesfeld,

mit nachstehender Tagesordnung stattfindet.

Öffentliche Sitzung

- 1 Bestellung des Schriftführers
- 2 Wahl einer/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters
- 3 Wahl eines Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- 4 Beschluss über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Verbandsvorstehers
- 5 Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl
- 6 Stellenplan 2005
- 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005
- 8 Bericht des Schulleiters und Vorstellung des Perspektivkonzeptes 2005

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Erläuterungen zum Prüfungsbericht 2002
- 2 Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2003
- 3 Niederschlagung einer Geldforderung

Coesfeld, 29. November 2004

gez. Koch
Vorsitzender

86/04 - Kommunale Siedlungs- und Wohnungsbau-gesellschaft mbH**Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kommunalen Siedlungs- und Wohnungsbau-gesellschaft mbH**

Nach der Wahl vom 09. November 2004 durch die Gesellschafter und durch den Aufsichtsrat gehören folgende Personen dem Aufsichtsrat an:

- Landrat Püning, Lüdinghausen-Seppenrade
- Bürgermeister Borgmann, Lüdinghausen
- Marie Lis Coenen, Selm
- Ltd. Kreisvermessungsdirektor Dicke, Coesfeld
- scheidet am 30.06.2005 aus -
(für Herrn Dicke wurde gewählt ab dem 30.06.2005
- Norbert Stork genannt Heinrichsbauer, Olfen)
- Sparkassendirektor Gödde, Lüdinghausen
- Dipl.-Betriebswirt Scharlau, Havixbeck
- Dr. Wilhelm Bücken, Ascheberg-Davensberg

Lüdinghausen, den 22.11.2004

Kommunale Siedlungs- und
Wohnungsbau-gesellschaft mbH
Mühlenstraße 61
59348 Lüdinghausen
gez. Hellkuhl

87/04 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 318 122 140 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07. März 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 07. Dezember 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer